

---

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

---

**des Abgeordneten Dr. Noll und Kollegen**

**betreffend die Aufkündigung des Kapitel I des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit (Europarat 1963), kundgemacht in BGBl Nr. 471/1975 idF BGBl. III Nr. 168/2014.**

**Begründung**

Lange Zeit war die Mehrfach-Staatsbürgerschaft völkerrechtlich verpönt. Aus dieser Haltung entsprang 1963 das Europarats-Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit.

Dieser restriktive Zugang zur Mehrstaatigkeit hat sich jedoch seitdem gewandelt<sup>1</sup>, und heute ermöglichen viele, wahrscheinlich die meisten, EU-Staaten eine zweite Staatsbürgerschaft. Deutschland hat das Europarats-Übereinkommen 2001 sogar zur Gänze gekündigt<sup>2</sup>, fast alle ursprünglichen Unterzeichner-Staaten haben das Kapitel I, über die Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit, außer Kraft gesetzt. Aus dem Kreis der EU- und EFTA-Mitglieder befinden sich lediglich die Niederlande und Österreich noch in der Pflicht dieses Kapitels<sup>3</sup>.

Um das Staatsbürgerschaftsgesetz entsprechend anpassen zu können, sollte die einsame gegenseitige Verpflichtung aus diesem Übereinkommen zwischen den EU-Staaten, Österreich und den Niederlanden, soweit sie die Doppelstaatsbürgerschaft betrifft, aufgehoben werden.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

---

<sup>1</sup> Vgl zB Neumayr, Doppelstaatsbürgerschaft – doppelte Freude oder doppelte Last?, ZfV 2015, 258; Obwexer, Rechtliche Rahmenbedingungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch „Südtiroler“, JRP 2018, 26; Hinweis auf die faktische Unmöglichkeit der Hintanhaltung der mehrfachen Staatsbürgerschaft bei Fessler/Fessler/Pfandner, Staatsbürgerschaftsrecht (2018), nww Wien, 26.

<sup>2</sup> Fessler/Fessler/Pfandner, aaO.

<sup>3</sup> So auch de Groot in seinem Kommentar zum niederländischen Staatsbürgerschaftsrecht: de Groot, Handleidingen voor de toepassing van de Rijkswet op het Nederlanderschap (2010), Deventer/Kluwer, zu Art. 15.

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle Schritte zu unternehmen, um Kapitel I (Chapter I) des Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit (Europarat 1963), BGBl. Nr. 471/1975 idF BGBl. III Nr. 168/2014, durch Erklärung der Republik Österreich in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens zu kündigen. Insbesondere wird die Bundesregierung aufgefordert, möglichst rasch den entsprechenden Beschlusstext als Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen, da die Kündigung des Abkommens erst nach einem Jahr in Kraft tritt.“

*Es wird beantragt, diesen Antrag betreffend Abänderung des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit dem Innenausschuss zuzuweisen.*



